

Gemeinde Neunkirchen
Fachbereich 3
Bahnhofstraße 3
57290 Neunkirchen
Tel. 02735/767-207



Antrag Schankerlaubnis
= Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz
(GastG)

1. Antragsteller/in

Verantwortliche Person: (Name, Vorname)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:	
Tel. erreichbar während der Veranstaltung:	

Firma / Verein:	
Straße:	
PLZ, Ort:	

2. Veranstaltung

Anlass:	
Ort der Veranstaltung:	
Veranstaltungsablauf, Programm:	
Sonstige Attraktionen:	

Wochentag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

3. Speisen / Getränke

Abgabe von alkoholischen Getränken nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	
Angebote Speisen und Getränke:	
Anzahl Speisestände:	
Anzahl Getränkestände:	

4. Toiletten

Lage der Toiletten:

Anzahl Damentoiletten	Anzahl Herrentoiletten	Anzahl Urinale	Anzahl Toilettenwagen
-----------------------	------------------------	----------------	-----------------------

5. Allgemeine Angaben

Mit wieviel Personen ist zu rechnen: 1.Tag _____ 2. Tag _____ 3. Tag _____

Nehmen Sie die Dienste eines privaten Sicherheitsdienstes in Anspruch? nein ja

Wenn ja, welchen _____

Eigene Ordnungskräfte nein ja (Namen, Tel.-Nr.)

Sind musikalische Darbietungen vorgesehen? nein ja
- mit Verstärker nein ja
- Tag, Uhrzeit ? _____

Sind Tanzveranstaltungen geplant? nein ja

Nehmen an der Veranstaltung Schausteller teil? nein ja

Stellen Sie ein Festzelt/Zelt auf? nein ja

Falls ja, für welche Personenzahl: _____

Größe: _____

Ab 75 m² Antrag beim Kreis Siegen-Wittgenstein stellen

Wird Eintritt erhoben ? nein ja, _____ €

Werden öffentliche Flächen in Anspruch genommen? nein ja

Wird eine flüssiggasbetriebene Anlage betrieben
z.B. Gasgrill, Heizpilz ? nein ja

Offenes Feuer (Holzkohlegrill, Feuerkörbe) nein ja

Parkplätze für Besucher vorhanden,
- welche, wo ? _____

Größe des Veranstaltungsgeländes _____ m²

Straßensperrung erforderlich ? nein ja

Falls ja bitte Antrag beim Kreis Siegen-Wittgenstein stellen
(Formulare liegen beim Ordnungsamt vor)

Neunkirchen, den	Unterschrift
------------------	--------------

**Auszug aus der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Gemeinde Neunkirchen vom 9. Dezember 2013**

§ 10

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LmschG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 1.00 Uhr.
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 1.00 Uhr.
 3. Für Schützenfeste, Dorffeste und traditionelle Heimatfeste (Volksfeste) bis 24.00 Uhr.
 4. Für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen und ähnliches unter freiem Himmel bis 24.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen in Abs. 1 unter 3. und 4. Sind auf den jeweiligen Festplatz oder Veranstaltungsort beschränkt.
Der Betrieb von Lautsprechanlagen außerhalb festlicher Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.
- (3) Weitergehende Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen gemäß § 9 LmschG möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.